

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 28/2024 9. Oktober 2024

Inh	naltsverzeichnis	Seite
•	Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.06.2022	2
•	Richtlinien der Stadt Wuppertal über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Hof- und Hausflächen in ausgewählten Stadtteilen	8
•	Entgeltordnung für das Von der Heydt-Museum vom 10.10.2024	17
•	Bekanntmachung von Bauleitplänen - Inkrafttreten von Bauleitplänen - Aufhebung des Bebauungsplanes 272 - Im Hölken -	24
•	Bekanntmachung von Bauleitplänen - Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 278 3. Änd - In der Lohrenbeck	27
•	Bekanntmachung von Bauleitplänen - Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 782 4. Änd - Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg -	30
•	Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - (Teilaufhebung)	33
•	Öffentliche Zustellungen	36

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 2 von 67

Aktuelle Fassung gültig ab 15.11.2024

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV NRW S. 504) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 16.09.2024 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
 - Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 30,30 m Fahrtstrecke bzw. 13,33 sec. Wartezeit in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

4,20 EUR

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

2.	für den 1. km einer Fahrtstrecke von 30,30 m (entspricht einem Kilometerpreis von 3,30 EUR)	0,10 EUR
3.	ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 34,48 m (entspricht einem Kilometerpreis von 2,90 EUR)	0,10 EUR
4.	Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 29,41 m Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr:	4,40 EUR
5.	für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 29,41 m im 1. km (entspricht einem Kilometerpreis von 3,40 EUR)	0,10 EUR
6.	ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 33,33 m (entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 EUR)	0,10 EUR
7.	Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte oder kundenbedingte Wartezeit von 13.33 sec	0,10 EUR

9. Für die Bestellung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 7,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden. ("Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck

(entspricht einen Stundenpreis von 36,00 EUR)

(2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,80 EUR zuzüglich 3,15 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

befördern können")

ab der 6. Min. für je 10 sec.

1. ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf

2. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

2.1 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km

3,15 EUR

2.2 ab dem 2. km je km Fahrtstrecke

2,15 EUR

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
 - Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Quittung

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 5

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungenen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

- 1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
- 2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
- 3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
- 4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
- 5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 6

Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
 - 2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
 - 3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.

- 4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
- 5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
- 6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
- 7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
- 8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.
- (2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 01. August 2022 außer Kraft.

Kurzfassung der Beförderungsentgelte Anlage zu §2 (5)

Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr 6 Uhr – 22 Uhr	4,20€	basic charge 6 a.m. to 10 p.m	4,20€
Grundgebühr 22 Uhr – 6 Uhr	4,40€	basic charge 10 p.m. to 6 a.m	4,40€
für eine Fahrstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	3,30€	1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	3,30€
jeder weitere km	2,70€	every additional km	2,70€
Für eine Fahrtstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	3,40€	1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	3,40€
jeder weitere km	2,80€	every additional km	2,80€
verkehrs- oder kundenbedingte		waiting time	
Wartezeit		(caused by the costumer or traffic-related)	
pro Stunde	36,00€	per hour	36,00€
Bestellen eines Großraumtaxis		order a taxi-van by phone or	
oder Befördern von mehr als		transport of more than 5	
5 Personen (Zuschlag)	7,00€	passengers (additional charge)	7,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und –größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Rechtsverordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.09.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

Wuppertal, den 24.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 8 von 67

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.09.2024 die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien der Stadt Wuppertal

über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Hof- und Hausflächen in ausgewählten Stadtteilen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Wuppertal gewährt Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken in ausgewählten Stadtteilen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)" des Landes NRW vom 22.10.2008, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2023, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien bewilligt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Wuppertal entscheidet über Zuschussanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern sich das Grundstück in einem der abgegrenzten Stadtteile befindet
- 2.2 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre alt ist; dies gilt nicht für die Begrünung von Wandflächen.
- 2.3 Maßnahmen an Wohngebäuden sind förderfähig, wenn diese mehr als zwei Wohneinheiten und mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen.
- 2.4 Maßnahmen an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nur gefördert werden, wenn sie sich im direkten Umfeld von Wohngebäuden befinden.

3. Förderungsmaßnahmen

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 9 von 67

Die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Hof- und Hausflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation im Stadtteil beitragen. Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 3.1 Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten
- 3.2 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen
- 3.3 Gestaltung von Außenwänden
- 3.4 Künstlerische Gestaltung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten
- 3.5 Nebenkosten für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungsund Finanzierungskosten
- 3.6 Die Stadt Wuppertal behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

4. Förderungsbedingungen

- 4.1 Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohner/-innen der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- 4.2 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 4.3 Die Gestaltung der Fassaden soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Im Bewilligungsbescheid vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 4.4 Die Gestaltung von Innenhöfen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner/-innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmebeginn beteiligt werden.

5. Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 5.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Wuppertal vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsoder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- 5.2 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden,
- 5.3 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) wider-

- sprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- 5.4 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- 5.5 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Wuppertal verpflichtet hat,
- 5.6 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 5.7 Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500,- EUR liegen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2 Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,- EUR pro Quadratmeter umgestalteter Fläche. Der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers / der Antragstellerin muss mindestens 50 v.H. der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter/-innen mit Einverständnis des/der Verfügungsberechtigten.
- 7.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der *Stadt Wuppertal, Zentrales Fördermanagement* einzureichen. Sollte die Stadt Wuppertal eine Fremdfirma/ein Büro mit der Wahrnehmung beauftragen, ist der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ausschließlich über diese Firma/dieses Büro einzureichen.
- 7.3 Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden. Dabei können Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere Blockbegrünungen und Fassadengestaltungen von mehreren benachbarten Gebäuden, bevorzugt gefördert werden.
- 7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Wuppertal über den Antrag durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Zuwendung erfolgt durch das Zentrale Fördermanagement. Bei größeren, stadtbildprägenden Projekten ist ggf. der Gestaltungsbeirat zu beteiligen. Der Bewilligungsbescheid legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Änderungen bei den bewilligten Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Wuppertal.

- 7.5 Nach Durchführung der Maßnahmen ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides beim Zentralen Fördermanagement bzw. bei der beauftragten Firma/dem beauftragten Büro vorzulegen ist. In Einzelfällen kann im Rahmen der Bewilligung ein kürzerer Zeitraum genannt werden. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise im Original beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- 7.6 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Belege mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufbewahren. Näheres ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

8. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- 8.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Förderungsantrag kann der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.
- 8.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Richtlinien ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Richtlinien mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

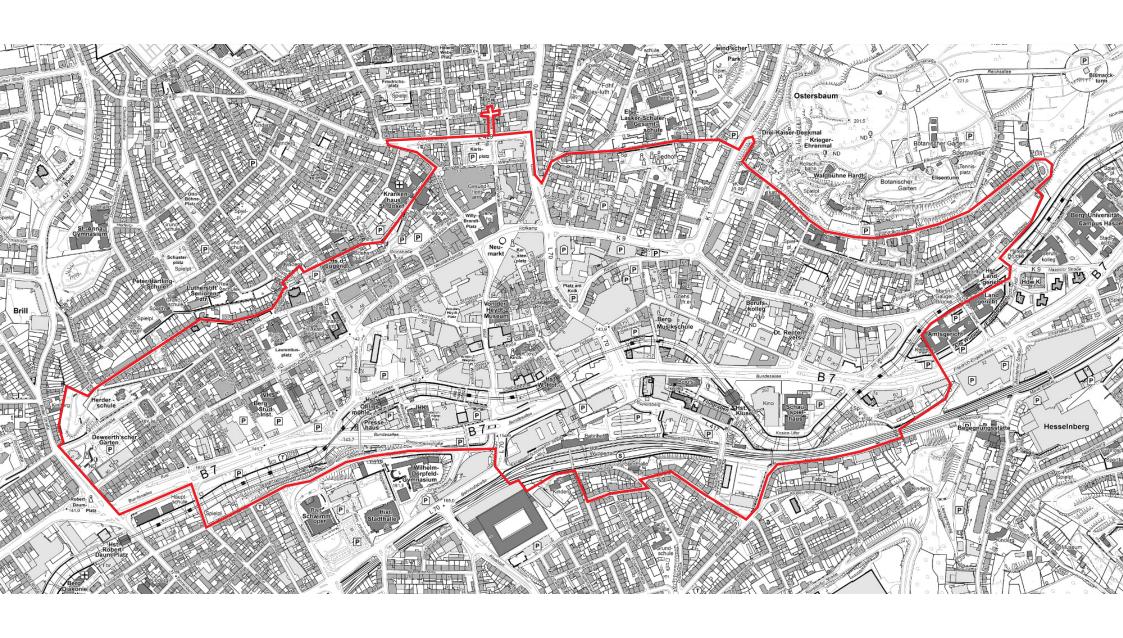
Die vorstehenden Richtlinien, die der Rat in seiner Sitzung am 16.09.2024 beschlossen hat, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

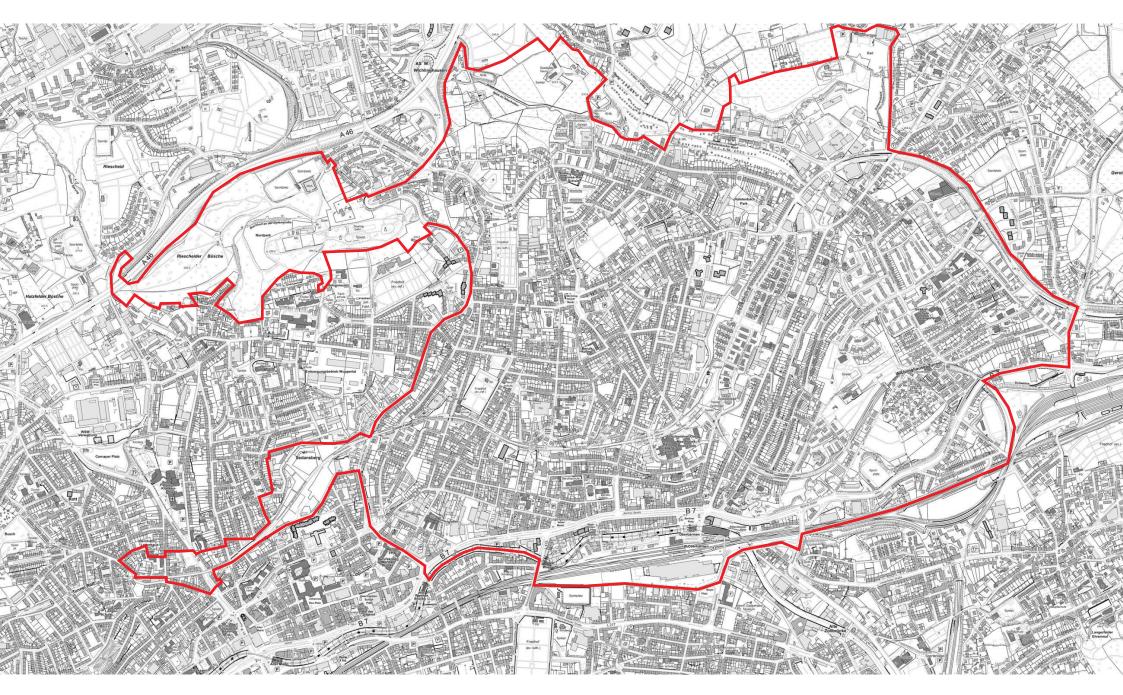
Wuppertal, den 24.09.2024

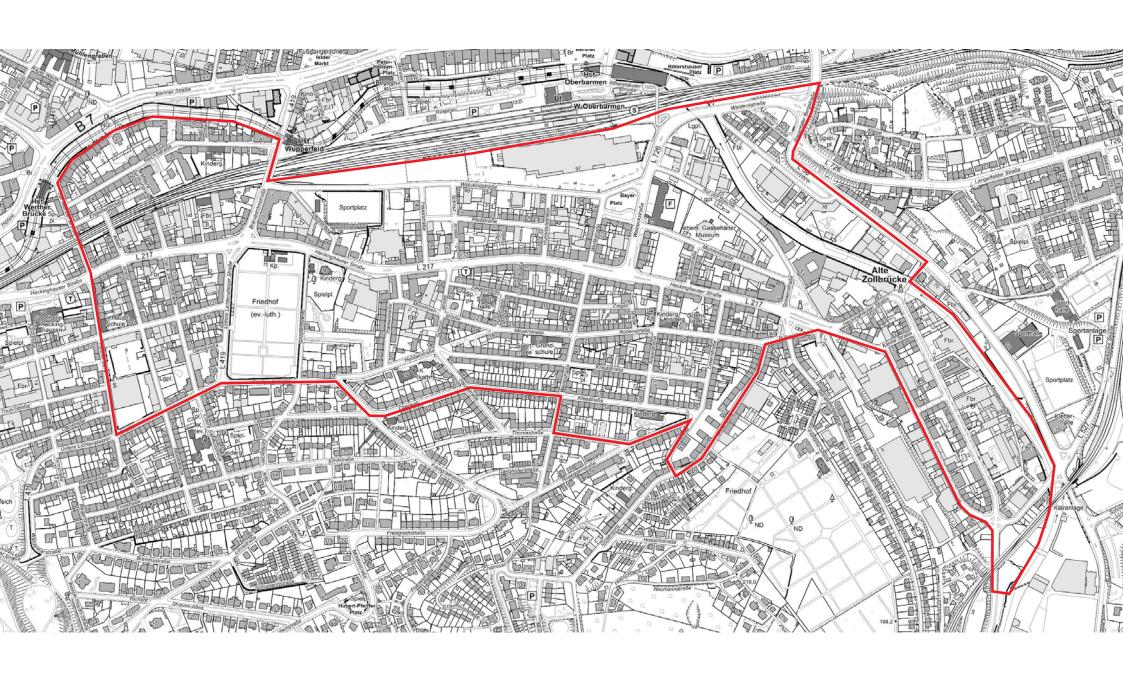
gez.

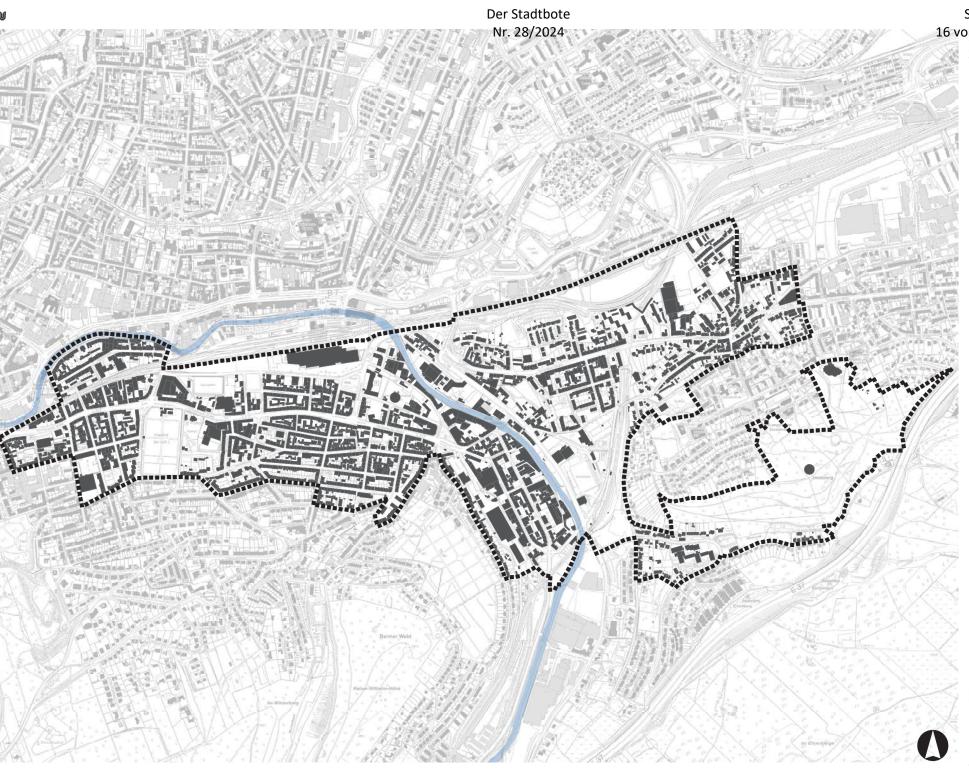
Uwe Schneidewind Oberbürgermeister











Seite 16 vog**6**ZIALER

ZUSAMMENHALT

HECKINGHAUSEN/ LANGERFELD-WEST

Veröffenlichungen oder die Weilergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Ne ausgenommen Verviellätigungen und Umarbeitungen zur innerbenrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wappertal Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, KI Bauen und Recht Bearbeitung: Reucort Stadtentwicklung und Städtebau

Layout: Resort Stadenhalcklur Kartengrundlage: Staddurtenwerk Datenstand: 25.04.2022

Entgeltordnung für das Von der Heydt-Museum vom 10.10.2024

Aufgrund des §41 Abs.1 S.2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.09.2024 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 3 Eintrittsentgelt

1) Der Eintritt beträgt für

1.	Den Besuch des gesamten Hauses	normal 12,00 €	ermäßigt 10,00 €
2.	Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 12,00 €	bis zu 10,00 €
3.	Kinder bis 17 Jahren	frei	
4.	Schüler*innen ab 18 Jahren (Nachweis erforderlich)	2,00€	
5.	Studierende, Auszubildende, Inh. Kulturpass (Studierende Kunst, Kunstgeschichte, Kunsterziehung	5,00 € frei)	

Soweit eine der Volletagen des Museums wegen Ausstellungsumbau geschlossen ist, wird von allen Besuchern das ermäßigte Entgelt erhoben. Eine zusätzliche weitere Ermäßigung des Eintrittsgeldes um bis zu 2,00 € für Besucher und Besucherinnen nach § 8 Abs.2 bleibt der Entscheidung durch die Direktion vorbehalten.

2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen

1.	während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	
	für 60 Minuten	80,00€
	Für 90 Minuten	120,00€
2.	außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	
	für 60 Minuten	230,00€
3.	für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	
	für 60 Minuten	120,00€
4	f" of a condense of the original of the origin	
4.	für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	220.00.6
	für 60 Minuten	230,00 €
5	für Gruppen mit fremder Führungskraft	20,00€
٥.	Tall Grappen line nemaci Famangoware	20,00 €
6.	Digitale Führung für 60 Minuten	80,00€
		,
7.	Sonstige Führungen	
	(öffentliche Führung, Mittwochsführung, Kurator*innenführung)	5,00€

Bei Führungen durch Direktor*in, stellvertretende*n Direktor*in oder Ausstellungskuratoren*innen erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten. Gruppen ab 10 Personen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulklassen aller Schularten und Kindergartengruppen bis 20 Teilnehmende und 2 Begleitpersonen bis Sekundarstufe1, 1 Begleitperson ab Sekundarstufe 2, für Führung, Museumsgespräch, Workshop, Projekttag oder Veranstaltungen mit praktischem Arbeiten im Studio oder Forum, :

1. Entgelt pro Schüler*in für 60 Minuten	2,50€
2. Entgelt pro Schüler*in für 90 Minuten	3,00€
3. Entgelt pro Schüler*in für 120 Minuten	3,50€
Fremdsnrachliche Führung	30.00 €

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 19 von 67

§ 4 Entgelte für Kurse

1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in

1.	90 Minuten Kursdauer		10,00€
2.	120 Minuten Kursdauer		13,00€
3.	Je weitere 30 Minuten Kursdauer		3,00€
4.	Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	mind.	27,00 €

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 10 Kindern und 2 Begleitpersonen beträgt das Entgelt für

1. 120 Minuten		106,00€
2. je weitere 30 Minuten		26,50€
3) Mini-Kunst-Treff		6,00€
4) Jugend-Kunst-Klub	für 6 Monate für 12 Monate	100,00 € 180,00 €

5) Workshops für Erwachsene

Private Gruppen können auch Führungen mit einem praktischen Arbeitsanteil im Museumsatelier buchen.

Das Honorar für den Workshop versteht sich inklusive Materialkosten und zzgl. Eintritt pro Person.

Die maximale Gruppengröße pro Workshop beträgt 12 Personen.

Dauer: ab 2 Stunden, Pauschalpreis pro Gruppe à max. 12 Personen Veranstaltungspauschale für die Gesamtdauer:

Workshop S:	2 Stunden:	220,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop M:	3 Stunden:	330,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop L:	4 Stunden:	440,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop XL:	6 Stunden:	600,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 20 von 67

4) Führungsangebot Erzieher*innen

Kurs für angehende Erzieher*innen zu verschiedenen aktiven Methoden der Kunstvermittlung (inkl. Material und Eintritt bis max. 20 Personen):

120 Minuten 80,00 €

§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumsveranstaltungen

Für die Vermietung des Forums wird abhängig von der Veranstaltungsdauer ein Entgelt erhoben.

1. bis zu 2 Stunden	300,00 €
2. bis zu 4 Stunden	600,00€
3. bis zu 6 Stunden	900,00€
4. ganztägig (8 Stunden)	1.200,00€

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50% ermäßigt werden.

§ 6 Fotoarbeiten

Abhängig von der Art der Nutzung betragen die Gebühren für

	wissenschaftlich	kommerziell
1. Druckmedien		
z. B. Kataloge, Bücher, Zeitschriften, Broschüren		
Innenabbildung	80,00€	160,00€
Cover	100,00 €	200,00 €
2. Website / Digitale Medien		
Zeitlich begrenzte Nutzung (bis 6 Monate) Pauschale	50,00 € 75,00 €	100,00 € 150,00 €

3. Fernsehen/Video

Pauschale - TV Weltrechte	150,00 €	300,00€	
Pauschale - DVD Weltrechte	175,00 €	350,00€	

4. Reproduktionsgenehmigung

(diese Entgelte sind nur fällig, wenn das Von der Heydt-Museum die Urheberrechte des angefragten Werkes verwaltet, oder wenn eine Bildvorlage zum zweiten oder mehrfachen Male verwendet wird)

50,00 € 100,00 €

Die Rechte an den Bildern bleiben davon unberührt und sind mit den Rechtsinhaber*innen abzustimmen.

Unabhängig von der Art der Nutzung betragen die Gebühren für

5. Postkarten, Kalender, Plakate, Werbemittel usw.

Auflage bis 1.000	100,00€
Auflage bis 5.000	150,00€
Auflage ab 5.001	200,00€

6. Werkverzeichnisse, Dissertationen

Je nach Art der Veröffentlichung 25,00 € / kostenfrei Bei Veröffentlichungen im Internet können evtl. weitere Gebühren fällig sein.

7. Datei für Recherche ohne Veröffentlichung (niedrig aufgelöste Motive)

Normalpreis	25,00€
Für Studierende	kostenfrei

8. Porto und Verpackung

Inland	5,00€
Ausland	12,00€

§ 7 Leihverkehr

Im Leihverkehr innerhalb Europa wird dem Leihnehmer in der Regel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300 Euro pro Werk in Rechnung gestellt. Bei besonders hohem Aufwand kann eine höhere Gebühr berechnet werden.

Im Leihverkehr nach Übersee (Nord- und Südamerika, Afrika, Asien etc.) wird dem Leihnehmer in der Regel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 800 Euro pro Werk in Rechnung gestellt. Bei besonders hohem Aufwand kann eine höhere Gebühr berechnet werden.

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 22 von 67

§ 8 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3.1) wird erhoben
 - 1. für den Besuch der Sammlung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00–20.00 Uhr. Der Eintritt in die Wechselausstellung ist hiervon ausgenommen.
 - 2. von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - 3. für Sonderveranstaltungen der Museumspädagogik
 - 4. für eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B")
 - 5. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA, IKT, sowie Repräsentationsgruppen
 - 6. Inhaber*innen des internationalen Künstler*innenausweises der International Association of Art (IAA)
 - 7. Mitglieder des deutschen Museumsbundes
 - 8. Kunsthistoriker*innen, Mitglieder im Verband deutscher Historiker*innen
 - 9. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)
 - 10. von Student*innen der Fachrichtungen Kunst, Kunstgeschichte, Kunsterziehung
- 2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1) wird gewährt für
 - 1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmenden
 - 2. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung ab 70%
 - 3. Personen, die Leistungen nach dem des SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses oder Kölnpasses sind (Nachweis erforderlich)
 - 4. Inhaber*innen der Ehrenamtskarte
 - 5. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
 - 6. Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten
 - 7. Teilnehmende an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen
 - 8. Inhaber*innen der art Card des art-Magazins
 - 9. Wuppertaler Hotelgäste, die zu privaten Zwecken reisen

Der Stadtbote Nr. 28/2024

- 10. Das in § 1 Abs. 1 Ziff 5 festgelegte Entgelt für Studierende gilt für an deutschen Hochschulen eingeschriebene Studierende (nicht für Gaststudierende)
- 3) Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

§ 9 Kunst- und Museumsverein

- 1) Der Besuch der Sammlung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunstund Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 06.03.2023 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.09.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 27.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

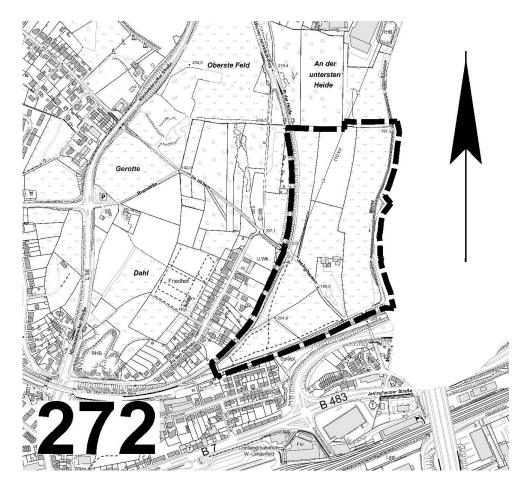
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

<u>Aufhebung des Bebauungsplanes 272 – Im Hölken –</u>

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Die insgesamt zur Aufhebung des Bebauungsplanes 272 Im Hölken eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
- 2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes 272 Im Hölken wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



<u>Planungsziel:</u> Aufhebung von städtebaulich nicht mehr relevantem Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des genannten Bebauungsplanes in Kraft.

Die Unterlagen zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes werden im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr

bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Aufhebungsverfahrens und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 26 von 67

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 26.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

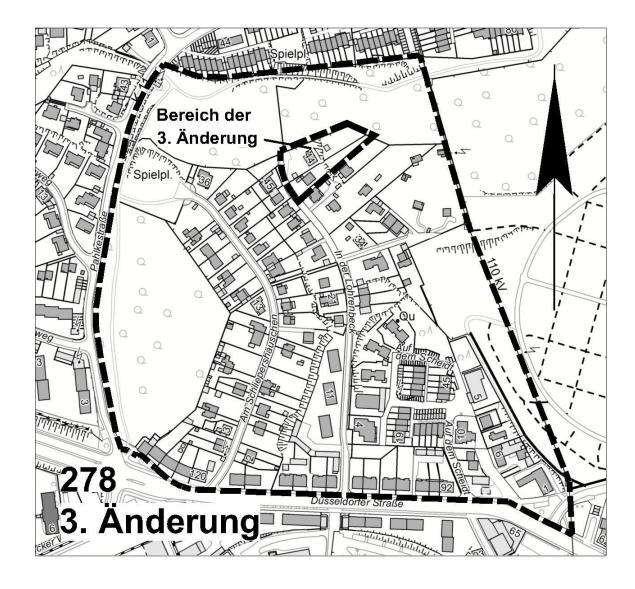
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 278 3. Änd – In der Lohrenbeck

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die insgesamt zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes 278 In der Lohrenbeck eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
- 2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 278 In der Lohrenbeck wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Seite 28 von 67

Planungsziel:

Anpassung des Planungsrechts an den Bestand.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 26.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

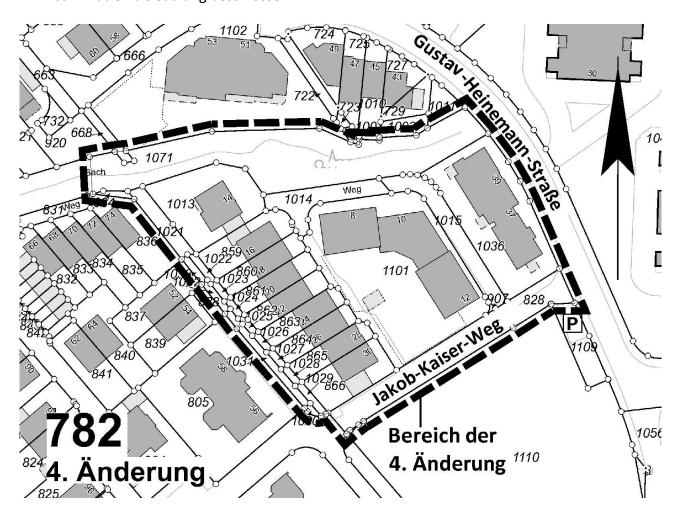
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 782 4. Änd – Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg –

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die insgesamt zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes 782 Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
- 2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 782 Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:

Anpassung des Planungsrechts an den Bestand.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung

Der Stadtbote Seite Nr. 28/2024 32 von 67

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 26.09.2024

gez.

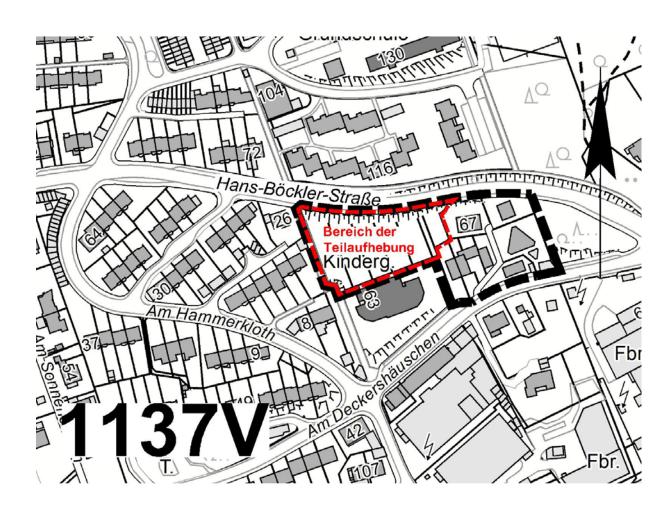
Uwe Schneidewind Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

<u>Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - (Teilaufhebung)</u>

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlage der Teilaufhebung des Bebauungsplans 1137V - Hans Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - gefasst:

 Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Umstellung der Verfahrensart von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsplan um die planungsrechtliche Grundlage für eine angestrebte Wohnbebauung zu schaffen.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 16.10.2024 – 20.11.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6334.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

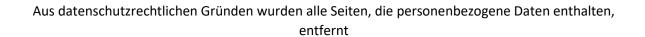
Wuppertal, den 02.10.2024

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Platzhalter



Seite

67 von 67

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.